

Öffentliche Fassung

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. März 2020

303. Konferenz der Kantonsregierungen, Plenarversammlung, Ermächtigung

Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hält in der Regel viermal jährlich eine Plenarversammlung ab. Gemäss § 24 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (LS 172.11) erfordern Stellungnahmen des Regierungsrates, die eines seiner Mitglieder in der Plenarversammlung der KdK abgibt, einen vorgängigen Beschluss des Regierungsrates. Der vorliegende Beschluss erfolgt im Hinblick auf die Plenarversammlung vom 27. März 2020.

Die Geschäfte einer Plenarversammlung unterteilen sich in Organisationsgeschäfte, Blockgeschäfte, Einzelgeschäfte und Varia.

Organisationsgeschäfte

3. Wahl Präsidium

Der derzeitige Präsident der KdK, Regierungsrat Benedikt Würth, SG, wird aufgrund seiner Wahl in den Ständerat per Ende Mai 2020 aus der St. Galler Regierung ausscheiden. Der KdK-Plenarversammlung vom 27. März 2020 wird beantragt, Regierungsrat Christian Rathgeb, GR, zum neuen Präsidenten der KdK mit Amtsantritt per 1. Juni 2020 zu wählen.

Haltung des Kantons Zürich

Zustimmung.

Bei den übrigen Traktanden unter diesem Titel handelt es sich um Geschäfte zur Kenntnisnahme (5) sowie unbestrittene Genehmigungs- (2) und Wahlgeschäfte (4), die keiner Bemerkungen oder Stellungnahme bedürfen.

Blockgeschäfte

Bei den Traktanden unter diesem Titel (6–19) handelt es sich ausschliesslich um Geschäfte zur Kenntnisnahme oder unbestrittene Wahlgeschäfte (12), die keiner Bemerkungen oder Stellungnahme bedürfen.

Einzelgeschäfte

20. ...

...

21. ...

...

22. ...

...

23. *Digitale Verwaltung: Umsetzung Optimierung bundesstaatliche Steuerung und Koordination*

Das vom Bundesrat und der KdK lancierte Projekt «Optimierung der bundesstaatlichen Steuerung und Koordination» zeigt auf, wie Bund, Kantone und Gemeinden Querschnittsherausforderungen im Rahmen der digitalen Transformation gemeinsam wirksam bewältigen können. Im Zentrum stehen die Koordination der Rechtsetzungsvorhaben, die Regelung des elektronischen Datenaustauschs zwischen Behörden, die Festlegung verbindlicher Standards bei der Datensicherheit, der Aufbau nationaler Basisdienste (z. B. elektronische Identität) und die Innovationsförderung. Der Schlussbericht zeigt den Bedarf für die Reform der bestehenden Strukturen (namentlich die Zusammenarbeit E-Government Schweiz) auf und schlägt dafür drei mögliche Organisationsvarianten vor:

- *Variante 1 (Politische Plattform mit Standardentwicklung)*: Es wird eine gemeinsame Organisation ohne Kompetenzen für autonome, abschliessende Entscheidungen eingesetzt. Alle Entscheidungen müssten über ein Antrags- und Beschlussverfahren mit den beteiligten institutionellen Akteuren für verbindlich erklärt werden.
- *Variante 2 (Politische Plattform mit verbindlicher Standardsetzung)*: Die gemeinsame Organisation hat die abschliessende Kompetenz, bestimmte Standards für das Datenmanagement gesamtschweizerisch verbindlich festzusetzen. In allen anderen Aufgabenbereichen handelt sie gemäss Variante 1.
- *Variante 3 (Behörde / hoheitlicher Akteur)*: Die gemeinsame Organisation ist eine von Bund und Kantonen unter Mitwirkung der kommunalen Ebene gemeinsam getragene, gesamtschweizerische Behörde und ist im gesamten Aufgabenbereich zu autonomen, abschliessenden Entscheidungen berechtigt.

Insbesondere Variante 3, aber auch Variante 2, setzen einen hoheitlichen Akteur und damit eine Verfassungs- und Gesetzesgrundlage voraus. Um die Vorteile aller Varianten optimal zu kombinieren, ist eine mehrjährige stufenweise Umsetzung mit Evaluationsrunden und möglichen «Exit Points» vorgesehen.

Die Kantonsregierungen wurden zum Schlussbericht konsultiert. 24 Kantonsregierungen stimmen der Lancierung von Phase 1 und 2 (Initialisierungsphase und Aufbau politische Plattform mit Standardentwicklung = Variante 1) ausdrücklich zu. Zwei Kantone lehnen eine Umsetzung aus staatsrechtlichen Überlegungen grundsätzlich ab. Verschiedene Kantone, darunter auch der Kanton Zürich sowie die FDK, sprechen sich für eine möglichst rasche Prüfung der staatsrechtlichen Fragen bzw. der Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage aus. Die Rückmeldungen im Rahmen einer informellen Konsultation der Bundesdepartemente und -ämter waren grundsätzlich zustimmend. Sehr kritisch äusserte sich das Bundesamt für Justiz (BJ). Es befürchtet einen starken Demokratie- und Rechtsstaatlichkeitsverlust und sieht die Lösung eher in der Schaffung von neuen Bundeskompetenzen. Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) und der Schweizerische Städteverband (SSV) begrüssen das Projekt und sprechen sich für Variante 2 aus.

Der Plenarversammlung vom 27. März 2020 wird (vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Bundesrates) die Zustimmung zur Lancierung der Phasen 1 und 2 (Initialisierungsphase und Aufbau einer politischen Plattform mit Standardentwicklung) gemäss Schlussbericht mit folgenden Umsetzungsschritten beantragt:

- Der Vorsteher des EFD und der KdK-Präsident ernennen einen externen Mandatsträger, der interimistisch bis zur Arbeitsaufnahme der oder des Beauftragten «Digitale Verwaltung» (voraussichtlich per 1. Januar 2021) die operative Leitung des Umsetzungsprozesses wahrnimmt (vorgesehen ist Dr. iur. Kurt Nuspliger, ehemaliger Staatsschreiber des Kantons Bern).
- Eine Findungskommission von EFD und KdK bereitet die Wahl einer oder eines Beauftragten «Digitale Verwaltung» vor und unterbreitet dem Bundesrat und dem Leitenden Ausschuss der KdK einen entsprechenden Antrag bis zum 3. Quartal 2020.
- Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von E-Government Schweiz und der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) bereitet unter der Leitung der oder des interimistischen Beauftragten bis Ende 2020 die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen zur Umsetzung der Variante 1 vor. Diese bilden auch die Grundlagen für die Konsultations- und Genehmigungsprozesse auf Ebene Bund und Kantone, die für 2021 geplant sind.
- Eine tripartite Begleitgruppe auf technischer Ebene beurteilt die verschiedenen Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppe. Seitens der Kantone ist eine Vertretung der KdK, FDK, SSK und SIK in dieser Begleitgruppe vorgesehen.

Ausserdem soll das KdK-Sekretariat beauftragt werden, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat des EFD und unter Einbezug des EJPD (BJ) parallel bereits die Frage einer Verfassungsbestimmung im Bereich Digitale Verwaltung bis spätestens Ende 2021 zu prüfen.

Haltung des Kantons Zürich

Dem aufgezeigten Vorgehen kann grundsätzlich zugestimmt werden. Der Regierungsrat hat sich allerdings in seiner Konsultationsantwort (RRB Nr. 46/2020) für ein rasches Vorgehen mit einem hohen Ambitionslevel ausgesprochen und insbesondere ein entschiedeneres Vorgehen in Richtung Organisationsvariante 2 befürwortet. In diesem Sinne ist die Frist bis spätestens Ende 2021 zur Prüfung der verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Digitalisierung zu lang und sollte verkürzt werden. Darüber hinaus ist die vorgesehene Arbeitsgruppe, welche die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Grundlagen für Variante 1 erarbeitet, zu finanz- und IKT-lastig. Bei den Arbeiten zur Schaffung einer Behörde zur Digitalen Verwaltung, die Standards setzt, sind insbesondere auch Kompetenzen und Erfahrungen zu den neueren Entwicklungen der Digitalen Verwaltung (Organisation und Kultur) oder auch Smart City eingebracht werden.

26. ...

...

27. Neubau der Kaserne der Schweizergarde in Rom

Die 150-jährige Kaserne der Schweizergarde in Rom soll durch einen Neubau ersetzt werden. Die Kosten für den Neubau der Kaserne betragen rund 55 Mio. Franken, die mittels Spenden gedeckt werden sollen. Dazu wurde 2016 eine eigene Stiftung gegründet. Der Vorsteher des EFD hat dieser offenbar einen Betrag des Bundes von 8 Mio. Franken zugesichert. Die Kantone wurden nun von der Kasernenstiftung angefragt, ob ein analoger Beitrag (entsprechend Fr. 1 pro Einwohnerin und Einwohner) möglich wäre.

Das KdK-Sekretariat hält fest, dass die KdK in dieser Frage nur Empfehlungen an die Kantone verabschieden kann. Der Entscheid über eine Beteiligung an der Finanzierung liegt bei den einzelnen Kantonen. Inhaltlich hält es eine Unterstützung seitens der Kantone als gerechtfertigt. Die päpstliche Schweizergarde habe einen weltweiten Bekanntheitsgrad und die Gardisten seien wichtige Botschafter der Schweiz in Rom. Der Plenarversammlung vom 27. März 2020 wird beantragt, eine Aussprache zu führen und gestützt darauf die Kantone gegebenenfalls einzuladen, das Gesuch um Unterstützung zu prüfen.

Haltung des Kantons Zürich

Es gibt im Kanton Zürich keine gesetzliche Grundlage für einen solchen finanziellen Beitrag. Auch ein Beitrag aus dem Lotteriefonds kommt nicht infrage, da gemäss Richtlinien keine Projekte mit «konfessionellem Hintergrund» unterstützt werden. Ausserdem müssen Beiträge aus dem Lotteriefonds von über Fr. 500 000 vom Kantonsrat bewilligt werden (was bei einem Schlüssel von Fr. 1 pro Einwohnerin und Einwohner der Fall wäre).

Bei den weiteren Einzelgeschäften handelt es sich um Geschäfte zur Kenntnisnahme (24 und 25) oder Zustimmung (28), die keiner Stellungnahme bedürfen.

Aktualität: Coronavirus – Massnahmen des Bundesrates

An der Plenarversammlung vom 27. März 2020 werden voraussichtlich auch die Massnahmen des Bundesrates, deren (einheitliche) Umsetzung in den Kantonen sowie die vertikale und horizontale – sprich interkantonale – fachübergreifende Koordination besprochen.

Öffentlichkeit dieses Beschlusses

Die KdK hat die Geschäfte 20, 21, 22 und 26 als vertraulich eingestuft. Die Ausführungen dazu sind deshalb gestützt auf § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) nicht zu veröffentlichen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Vertreter des Regierungsrates in der KdK wird ermächtigt, anlässlich der Plenarversammlung der KdK vom 27. März 2020 im Sinne der Erwägungen Stellung zu beziehen.

II. Dieser Beschluss ist bis zur Plenarversammlung vom 27. März 2020 nicht öffentlich. Die Erwägungen zu den Traktanden 20, 21, 22 und 26 sind auch danach nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates (öffentliche Fassung, nach Veröffentlichung gemäss Dispositiv II), den Finanzdirektor und die übrigen Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli